

Bereitstellungstag: 05.10.2021

**Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee
Amtliche Bekanntmachung**

Betr.: **Bebauungsplan "Mettnau, Änderung und Überarbeitung, 10. Änderung - Grundstück beim Krankenhaus"**

hier: **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Radolfzell hat am 22.09.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Mettnau, Änderung und Überarbeitung, 10. Änderung - Grundstück beim Krankenhaus" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Die Grenzen des Plangebietes sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Zur Finanzierung des Neubau Pflegeheim auf der Mettnau, soll ein Teil des Grundstücks 637 beim Krankenhaus verkauft werden. Es soll Wohnraum entstehen. Um Wohnen zu ermöglichen muss der Bebauungsplan geändert werden. Die Festsetzungen sollen sich an den umgebenden Wohngebieten orientieren.

Die Planunterlagen liegen zur Ansicht

von Donnerstag 08. Oktober 2021 bis einschl. 09. November 2021

im Gebäude des Dezernat III, Güttinger Str. 3 im 1. OG Zimmer 12 während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr, Montag bis Donnerstag 14 - 16 Uhr, öffentlich aus.

In den Verwaltungsgebäuden besteht gemäß der Allgemeinverfügung der Stadt Radolfzell eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Zusätzlich sind die Planunterlagen unter www.radolfzell.de/mettnau10aend einsehbar.

Während der Auslegung können bei der Stadt Radolfzell am Bodensee, Abteilung Stadtplanung, z. Hd. Michael Duffner, Güttinger Str. 3, 78315 Radolfzell, Stellungnahmen zum Vorentwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus steht Ihnen Michael Duffner gerne persönlich zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung. Wir bitten Sie aufgrund der Pandemiesituation um vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 07732/81321)

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben; ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Radolfzell, den 07.10.2021

gez.: Martin Staab
Oberbürgermeister



Plan: Stadtverwaltung